

**Verordnung
zur Reduktion von Risiken beim Umgang
mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen,
Zubereitungen und Gegenständen
(Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV)**

Änderung vom ... (Entwurf vom 30.9.2009)

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005¹ wird wie folgt geändert:

1. Das Verzeichnis der Anhänge wird wie folgt geändert:

Ziff. 1.16

1.16 Perfluorooctansulfonate

2. Diese Verordnung erhält den zusätzlichen Anhang 1.16 gemäss Beilage.

3. Die Anhänge 1.1 und 1.9 werden gemäss Beilage geändert.

II

¹ Die Änderung der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Juni 2010 in Kraft.

² Anhang 1.16 tritt am 1. Dezember 2010 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Die Bundeskanzlerin:

¹ SR 814.81

Anhang 1.1
(Art. 3)

Halogenierte organische Verbindungen

Ziff. 3 Bst. c

3 Liste der verbotenen halogenierten organischen Verbindungen

c. Halogenierte Benzole

- 1,2,4-Trichlorbenzol (CAS-Nr. 120-82-1);
- Pentachlorbenzol (CAS-Nr. 608-93-5);
- Hexachlorbenzol (CAS-Nr. 118-74-1).

Stoffe mit flammhemmender Wirkung

Ziff. 2.2.2 Abs. 1

2.2.2 Pentabromdiphenylether (PentaBDE) und Octabromdiphenylether (OctaBDE)

¹ Die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von PentaBDE und OctaBDE sowie von Stoffen und Zubereitungen mit einem Massengehalt von 0,1 Prozent oder mehr PentaBDE oder OctaBDE sind verboten; von den Verboten ausgenommen sind die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung zu Analyse- und Forschungszwecken.

Ziff. 3 Abs. 3 bis 5

3 Übergangsbestimmungen

³ aufgehoben

⁴ aufgehoben

⁵ aufgehoben

Anhang 1.16
(Art. 3)**Perfluorooctansulfonate****1 Begriffe**

Als Perfluorooctansulfonate (PFOS) gelten Stoffe mit der Summenformel $C_8F_{17}SO_2X$, wobei X bedeutet: OH, Metallsalze $[O^{\ominus}M^{\oplus}]$, Halogenide, Amide oder andere Derivate einschliesslich Polymere.

2 Verbote

¹ Verboten sind die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von PFOS sowie von Stoffen und Zubereitungen mit einem Massengehalt von 0,005 Prozent oder mehr an PFOS.

² Verboten ist das Inverkehrbringen von neuen Gegenständen und deren Bestandteilen, wenn sie enthalten:

- a. einen Massengehalt von mehr als 0.1 Prozent PFOS berechnet im Verhältnis zur Masse der strukturell oder mikrostrukturell verschiedenartigen Bestandteile, die PFOS enthalten; oder
- b. im Falle von Textilien oder anderen beschichteten Werkstoffen mehr als 1 µg PFOS pro Quadratmeter des beschichteten Materials.

3 Ausnahmen

¹ Die Verbote nach Ziffer 2 gelten nicht für die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung zu Analyse- und Forschungszwecken.

² Die Verbote nach Ziffer 2 gelten zudem nicht für folgende Produkte und die für deren Herstellung erforderlichen Stoffe und Zubereitungen:

- a. Fotoresistlacke und Antireflexbeschichtungen für fotolithografische Prozesse;
- b. fotografische Beschichtungen von Filmen, Papieren und Druckplatten;
- c. Antischleiermittel für nicht-dekoratives Hartverchromen (Chrom VI) und Netzmittel für überwachte Galvanotechniksysteme, bei denen die Menge der PFOS-Emissionen in die Umwelt auf ein Minimum reduziert wird;
- d. Hydraulikflüssigkeiten für die Luft- und Raumfahrt;
- e. Medizinprodukte und deren Komponenten, wenn die Menge der PFOS-Emissionen im Herstellungsprozess und bei der Entsorgung der Prozesslösungen auf ein Minimum reduziert wird.

4 Meldepflicht

¹ Wer PFOS sowie Stoffe und Zubereitungen, die PFOS enthalten, gemäss Ziffer 3 Absatz 2 verwendet, muss dem BAFU jährlich bis zum 30. April für das Vorjahr melden:

- a. Name des Stoffs oder der Zubereitung und Name des Lieferanten;
- b. verwendete PFOS-Menge, in kg;
- c. Informationen zum Zweck der Verwendung der PFOS;
- d. bei der Verwendung in die Umwelt freigesetzte PFOS-Menge, in kg;
- e. Angaben zu den Möglichkeiten, auf die Verwendung von PFOS zu verzichten.

² Inhaberinnen von Feuerlöschschäumen, die vor dem 1. Dezember 2010 in Verkehr gebracht worden sind (Ziffer 5), müssen den vorhandenen Bestand des Feuerlöschschaums, in kg, dem BAFU jährlich bis zum 30. April für das Vorjahr melden. Bei der ersten Meldung sind zusätzlich der Name des Feuerlöschschaums, der Name der Herstellerin und Angaben zum Massengehalt an PFOS des Feuerlöschschaums zu melden.

5 Übergangsbestimmungen

Feuerlöschschäume, die vor dem 1. Dezember 2010 in Verkehr gebracht worden sind, dürfen abweichend vom Verbot nach Ziffer 2 Absatz 1 wie folgt verwendet werden:

- a. in Installationen zum Schutze von Anlagen einschliesslich der Verwendung für die nötigen Funktionskontrollen dieser Installationen bis zum 30. November 2018;
- b. von Feuerwehren und militärischen Einsatzkräften zur Bekämpfung von Bränden in Ernstfällen bis zum 30. November 2014.